

# Hausordnung NÖ Landesimpfzentren

---

## 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Hausordnung regelt die Benützung der (gemieteten) Räumlichkeiten der NÖ Landesimpfzentren an den Standorten

- **Amstetten, Stadionstraße 12 – Pölhalle**
- **Gmünd, Grenzlandstraße 12 – Zivilschutzzentrum**
- **Horn, Raabserstraße 34 – Arena**
- **Mistelbach, Franz Josef Straße 43 – Stadtsaal**
- **Sankt Pölten, Dr. Adolf Schärf Strasse 10 – Traisencenter**
- **Tulln, Messe, Messegelände 1**
- **Conference Center Laxenburg – Schlossplatz 1**
- **Wiener Neustadt, Rudolf Diesel Straße 30 – Arena Nova**
- **Wieselburg, Volksfestplatz 3 – Halle 10 Messe Wieselburg**

sowie der ggf. dazugehörigen Außenanlagen wie Straßen, Gehsteige, Plätze, Parkplätze und Grünanlagen.

1.2. Den Bestimmungen dieser Hausordnung unterliegen alle Personen, die sich in den NÖ Landesimpfzentren oder auf den ggf. zugehörigen Außenanlagen, in welcher Absicht immer, aufhalten oder diese betreten wollen.

## 2. Geltungsbereich der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Auf allen befestigten Außenflächen der NÖ Landesimpfzentren gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

### 3. Hausrecht

3.1. Inhaber des Hausrechts ist die Notruf Niederösterreich GmbH vertreten durch die Impfzentrumsleitung oder anderen beauftragten Mitarbeitenden. Die Vollziehung und Überwachung des Hausrechts obliegt der Impfzentrumsleitung sowie in dessen Namen den beauftragten Mitarbeitenden der Notruf Niederösterreich GmbH und unterstützend den uniformierten Organen des externen Sicherheitsdienstes.

3.2. Den Anordnungen der zur Vollziehung der Hausordnung berufenen Organe ist stets und unverzüglich Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung kann zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen und berechtigt diese Organe zur Ausübung der entsprechenden Rechte (Anhalterecht gem. § 80 Strafprozessordnung (StPO), Notwehr und Nothilfe gem. § 3 Strafgesetzbuch (StGB), Selbsthilferecht nach § 344 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), Wegweisung, Hausverbot).

### 4. Zutritt

4.1. Die NÖ Landesimpfzentren dürfen nur über die vorgesehenen und entsprechend dem Bedarf freigegebenen Eingänge betreten bzw. über die vorgesehenen Zufahrten befahren werden.

4.2. Allen externen Personen ist ein Zutritt in die NÖ Landesimpfzentren nur nach vorheriger Terminvereinbarung oder während der kundgemachten Öffnungszeiten möglich.

### 5. Sicherheitskontrollen

5.1. Es ist verboten, Waffen jeglicher Art sowie Gegenstände oder Stoffe, die Menschen, Einrichtungen und Gebäude gefährden könnten, in die NÖ Landesimpfzentren zu bringen. Jede ungesicherte Einbringung von Feuer- oder anderen Zündquellen ist untersagt. Ausgenommen sind hiervon die Mitarbeitenden bzw. die Organe des (uniformierten) externen und öffentlichen Sicherheitsdienstes.

5.2. Personen, welche die NÖ Landesimpfzentren betreten, können einer Sicherheitskontrolle durch den vor Ort zuständigen und ermächtigten Sicherheitsdienst unterzogen werden und haben Auskunft über den Zweck des Aufenthalts zu geben (Personen- und Sachkontrollen).

5.3. Werden bei Personen im Rahmen der Personen- und Sachkontrolle gefährliche Gegenstände, welche als Waffe eingesetzt werden können (z.B. Schusswaffen, Hieb- und Stichwaffen, Pfefferschaum, Pfefferspray, u.ä.), vorgefunden, sind diese Personen vom Sicherheitsdienst aus den NÖ Landesimpfzentren zu verweisen.

5.4. Ebenso sind Personen, die es ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen, vom Sicherheitsdienst aus den NÖ Landesimpfzentren zu verweisen.

5.5. Von dieser Sicherheitskontrolle sind Personen in Ausübung ihres Dienstes z.B. Polizei, Sicherheitsdienst und Mitarbeitende der NÖ Landesimpfzentren sowie anderer Dienststellen oder Behörden ausgenommen, sofern sich diese entsprechend ausweisen können.

## 6. Aufenthalt

6.1. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt in den NÖ Landesimpfzentren für fremde Personen verboten. Ausgenommen sind das befugte Reinigungspersonal sowie Personen, die sich in Begleitung von Mitarbeitenden in den Impfzentren aufhalten, oder Mitarbeitende des Eigentümers der Immobilie in dringlichen Fällen.

6.2. Externen Personen ist der Aufenthalt in den NÖ Landesimpfzentren nur bei Anwesenheit von Mitarbeitenden der NÖ Landesimpfzentren gestattet. Zweck des Aufenthalts von externen Personen in den NÖ Landesimpfzentren ist die Verabreichung der COVID Schutzimpfung. Ist die Durchführung der COVID Schutzimpfung nicht möglich (z.B. aus medizinischen Gründen oder aus organisatorischen Gründen), so ist das NÖ Landesimpfzentrum unverzüglich zu verlassen. Personen die die Durchführung von COVID Schutzimpfungen behindern oder stören, sind unverzüglich aus den NÖ Landesimpfzentren zu verweisen.

6.3. Betteln und Feilbieten von Waren (Hausieren) ist verboten.

6.4. Das Rauchen (auch Vaporizer, E-Zigarette, o.ä.) ist in den gesamten NÖ Landesimpfzentren verboten.

6.5. Das Führen/Mitbringen von Tieren ist in den NÖ Landesimpfzentren verboten. Ausgenommen davon sind Assistenzhunde in ihrer diesbezüglichen Verwendung.

6.6. Foto/Video/Tonaufzeichnungen sind in den gesamten NÖ Landesimpfzentren untersagt. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung durch die Notruf NÖ GmbH.

#### 6.7. Hygiene bei Pandemien

Die geltenden gesetzlichen Vorgaben für die Bekämpfung einer Pandemie und die verfügbaren Hygieneschutzmaßnahmen wie das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung (mind. FFP2), die Verwendung von Desinfektionsmitteln, und das Halten von Abstand zu anderen Personen zu beachten. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, wird der Zutritt zum NÖ Landesimpfzentrum verweigert bzw. ist die Person unverzüglich aus dem NÖ Landesimpfzentrum zu verweisen.

## 7. Notfall

Notrufnummern:

- Feuerwehr 122
- Polizei 133
- Rettung 144

## 8. Sonstiges

Die Hausordnung wird auf der Homepage der Notruf Niederösterreich GmbH veröffentlicht und in Papierform bei den Eingängen der NÖ Landesimpfzentren angebracht.

## 9. Inkrafttreten der Hausordnung

Diese Vorschrift tritt mit 10.11.2021 in Kraft.